



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

22. Januar – 2. Februar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

### [Datenschutzhinweis](#)

**Dienstag, 23. Januar 2024**

**9.00 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-4/23 Mirin**

Änderung des Geschlechts und des Vornamens

M.–A. A. identifiziert sich als männliche Transgender-Person und nutzt das Pronomen „er“. Er wurde bei der Geburt in Rumänien als weiblich registriert, änderte jedoch nach seinem Umzug in das Vereinigte Königreich und Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit seine Anrede nach dem „Deed Poll“-Verfahren von weiblich zu männlich.

Infolgedessen ließ er seinen Führerschein und seinen britischen Reisepass ändern. Er erhielt außerdem im Juni 2020, d.h. noch vor dem Brexit, ein „Gender Recognition Certificate“, das seine männliche Geschlechtsidentität anerkennt und bestätigt.

Nach Abschluss dieser Verfahren wandte sich M.–A. A. im Mai 2021, d.h. nach dem Brexit, aber während der Übergangsfrist, an das Standesamt der rumänischen Stadt Cluj und beantragte – auf der Grundlage der im Vereinigten Königreich ausgestellten Dokumente – die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens in der Geburtsurkunde und die entsprechende Änderung der Personenidentifikationsnummer. Außerdem beantragte er die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit diesen neuen Angaben.

Der Antrag wurde abgelehnt, weil nach rumänischem Recht ein Vermerk über die Änderung des Geschlechts nur dann eingetragen werden könne, wenn sie durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung genehmigt

worden sei. Die britischen Dokumente entsprächen diesem Erfordernis nicht.

M.-A. A. hat diese Ablehnung vor einem rumänischen Gericht angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die im Vereinigten Königreich erfolgten Änderungen anzuerkennen sind und welche Rolle der Brexit für die Frage womöglich spielt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 24. Januar 2024

### Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-562/22 Noah Clothing / EUIPO – Noah (NOAH)

Markenstreit um „NOAH“

2007 meldete Yannick Noah beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein mehrfarbiges Bildzeichen mit dem Buchstaben Y und dem Schriftzug „NOAH“ als Unionsmarke an. Diese Unionsmarke wurde für Waren wie Leder und Lederimitationen, Bekleidungsstücke sowie Spiele und Spielzeug eingetragen.

2019 beantragte das amerikanische Modeunternehmen NOAH Clothing beim EUIPO, die Marke für verfallen zu erklären. Das EUIPO gab diesem Antrag weitgehend statt, mit Ausnahme von „Polo shirts“ und „sweaters“; für diese Waren blieb die Marke eingetragen (siehe Entscheidung [R 504/2021-1](#) der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2022).

Noah Clothing hat diese Entscheidung, soweit damit ihr Antrag abgelehnt wurde, vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

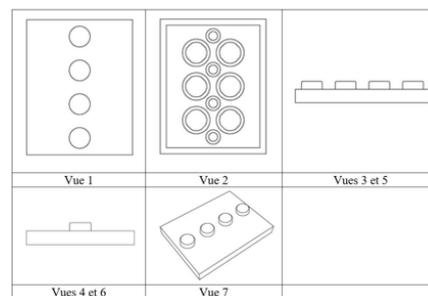
#### Weitere Informationen

Mittwoch, 24. Januar 2024

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-537/22 Delta-Sport Handelskontor / EUIPO – Lego (Baustein eines Spielbaukastens)

Geschmacksmusterstreit um einen Baustein des Lego-Spielbaukastens

2010 meldete der dänische Spielzeughersteller Lego beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster an, das einen Baustein eines Spielbaukastens darstellt:



2016 beantragte das deutsche Unternehmen Delta Sport Handelskontor beim EUIPO die Nichtigerklärung dieses Geschmacksmusters. Mit Entscheidung vom 10. April 2019 gab die Dritte Beschwerdekammer des EUIPO dem Antrag letztlich statt und erklärte das Geschmacksmuster für nichtig, da alle Erscheinungsmerkmale des Bausteins ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt seien.

Lego focht diese Entscheidung vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 24. Mai 2021 hob das Gericht die Entscheidung des EUIPO auf: Das EUIPO habe weder geprüft, ob die von Lego geltend gemachte Ausnahmeregelung für modulare Systeme anwendbar sei, noch alle Erscheinungsmerkmale des Bausteins berücksichtigt (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/21](#)).

Das EUIPO erließ daraufhin eine neue Entscheidung, mit der es den von Delta Sport Handelskontor gestellten Antrag auf Nichtigerklärung des Geschmacksmusters zurückwies, da das Geschmacksmuster jedenfalls unter die Ausnahmeregelung für modulare Systeme falle.

Delta-Sport Handelskontor hat diese Entscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Januar 2024

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-474/22 Laudamotion (Verzicht auf einen verspäteten Flug)**

Ausgleichszahlung wegen Flugverspätung

Das Unternehmen Flightright verlangt von Laudamotion eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250 Euro, weil ein Flug von Düsseldorf nach Palma de Mallorca dort mit einer Verspätung von 3 Stunden und 32 Minuten ankam. Der Fluggast, der seine Rechte an Flightright abgetreten hat, hatte den Flug jedoch gar nicht erst angetreten, weil er angesichts der erwarteten Verspätung seinen Geschäftstermin verpassen würde.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob der Anspruch auf Entschädigung wegen großer Verspätung voraussetzt, dass sich der Fluggast rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden hat. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Januar 2024

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-54/23 Laudamotion und Ryanair**

## Ausgleichszahlung wegen Flugverspätung

Ein Fluggast verlangt von Laudamotion eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250 Euro, weil der von ihm gebuchte Flug von Düsseldorf nach Palma de Mallorca dort mit mehr als drei Stunden Verspätung ankam. Er selbst war allerdings gar nicht an Board, sondern hatte angesichts der angekündigten Verspätung eigenständig einen Ersatzflug gebucht, mit dem er Palma mit weniger als drei Stunden Verspätung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Ankunftszeit erreichte.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH u.a. wissen, ob in einem solchen Fall ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung wegen Flugverspätung ausgeschlossen ist. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

### Weitere Informationen

---

**Neu!**

Donnerstag, 25. Januar 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-687/21 MediaMarktSaturn

### Immaterieller Schadensersatz bei Datenschutzverstößen

Ein Kunde verlangt von MediaMarktSaturn Schmerzensgeld wegen immateriellen Schadens nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Bei der Warenausgabestelle war das von ihm bestellte Haushaltsgerät einschließlich der Unterlagen für dessen Kreditfinanzierung, in denen u.a. sein Name, seine Adresse, sein Arbeitsgeber und sein Einkommen aufgeführt werden, irrtümlich einem anderen Kunden ausgehändigt worden. Einem Mitarbeiter von MediaMarktSaturn gelang es, dass das Gerät und die Unterlagen eine halbe Stunde später zurückgegeben wurden.

Das von dem Kunden angerufene Amtsgericht Hagen hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Auslegung der Datenschutz-

Grundverordnung sowie zur Gültigkeit der darin enthaltenen Schadensersatzbestimmung vorgelegt. Ohne Schlussanträge.

### Weitere Informationen

---

**Neu!**

Donnerstag, 25. Januar 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-334/22 Audi (Halterung für Emblem an einem Kühlergrill)

Markenschutz bei Ersatzteilen

Audi hat ausschließliche Rechte an der nachstehend abgebildeten, für Fahrzeuge, Ersatzteile, und Fahrzeugzubehör eingetragenen Unionsbildmarke



Dieses Zeichen benutzt Audi auch als Emblem.

Audi beanstandet vor einem polnischen Gericht, dass ein Ersatzteilhändler nachgebaute Kühlergrills mit einem Zeichen anbietet, das mit ihrer Marke identisch oder ihr ähnlich ist. Die Kühlergrills haben nämlich, wie die Original-Kühlergrills, eine eingeschnittene Stelle, die für die Anbringung des Audi-Emblems vorgesehen ist und dem Erscheinungsbild der Marke entspricht.

Das polnische Gericht hat den Gerichtshof ersucht, den Markenschutz in Bezug auf die Vermarktung von Ersatzteilen, insbesondere für Autos, zu präzisieren.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 21. September 2023 die Ansicht vertreten, dass eine Markenverletzung im vorliegenden Fall zu verneinen sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Januar 2024

### Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-753/22 Bundesrepublik Deutschland (Wirkung der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus)

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in zwei Mitgliedstaaten

Eine Syrerin, die bereits 2018 in Griechenland als Flüchtling anerkannt wurde, begehrt nunmehr auch in Deutschland die Anerkennung als Flüchtling. Nach Griechenland kann sie nicht zurückkehren, weil ihr dort die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen würde.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte es ab, ihr den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen, gewährte ihr jedoch subsidiären Schutz. Die Betroffene ist indessen der Meinung, dass das Bundesamt an die bereits in Griechenland erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gebunden sei.

Das Bundesverwaltungsgericht will nun vom Gerichtshof wissen, ob in einem solchen Fall die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ohne dass die dafür geltenden Voraussetzungen erneut zu prüfen sind.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Januar 2024

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

## Rechtssache C-757/22 Meta Platforms Ireland (Verbandsklage)

### Zulässigkeit von Verbandsklagen wegen Datenschutzverstößen

Der deutsche Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände erhob vor den deutschen Zivilgerichten eine Unterlassungsklage gegen Meta Platforms Ireland. Das Unternehmen habe seinen Nutzern kostenlose Spiele von Drittanbietern zugänglich gemacht und dabei gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und zum Schutz der Verbraucher verstoßen.

Bereits 2020 ersuchte der Bundesgerichtshof (BGH) den EuGH um Präzisierung der Klagerechte von Verbänden wegen Verstößen gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Mit Urteil vom 28. April 2022 stellte der Gerichtshof fest, dass Verbraucherschutzverbände gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten Verbandsklagen erheben können. Solche Klagen könnten unabhängig von der konkreten Verletzung des Rechts einer betroffenen Person auf den Schutz ihrer Daten und ohne entsprechenden Auftrag erhoben werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 68/22](#)).

Der BGH ist der Ansicht, dass noch eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Verbandsklagen zu klären ist, nämlich dass mit der Klage geltend gemacht wird, dass die Rechte einer betroffenen Person „infolge einer Verarbeitung“ verletzt worden seien. Er möchte daher vom EuGH wissen, ob eine Rechtsverletzung „infolge einer Verarbeitung“ geltend gemacht wird, wenn ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen seine Klage darauf stützt, die Rechte einer betroffenen Person seien verletzt, weil die Informationspflichten über den Zweck der Datenverarbeitung und den Empfänger der personenbezogenen Daten nicht erfüllt worden seien.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Januar 2024

**Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der**

## Rechtssache C-436/22 ASCEL

### Bejagung von Wölfen in Spanien

2019 genehmigte die spanische autonome Gemeinschaft Kastilien und León einen Plan für die Jagd auf Wölfe nördlich des Flusses Duero für die Saisons 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022.

Nach der EU-Habitatrichtlinie gilt der Wolf zwar als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die in Spanien sich nördlich des Duero befindlichen Populationen sind davon jedoch ausgenommen; ihre Bejagung kann von der Verwaltung geregelt werden.

Die Vereinigung für die Erhaltung und die Erforschung des iberischen Wolfes (ASCEL) hat den Jagdplan vor dem Obergericht Kastilien und León angefochten. Sie begehrt die Nichtigerklärung dieses Plans sowie Ersatz für die Schäden, die den Wildtieren zugefügt worden seien.

Das spanische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die streitige Bejagung des Wolfes mit der Habitatrichtlinie vereinbar ist.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Januar 2024

## Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-109/23 Jemerak

### Verbot der Rechtsberatung für in Russland niedergelassene Personen

Zwei Deutsche mit Wohnsitz in Berlin beabsichtigten, eine Eigentumswohnung in Berlin zu erwerben. Der von ihnen beauftragte Berliner Notar lehnte es jedoch ab, den Kaufvertrag zu beurkunden und seinen Vollzug zu betreiben, weil die Verkäuferin eine Firma mit Sitz in Moskau ist. Er könne nämlich nicht ausschließen, gegen restriktive Maßnahmen der EU gegenüber Russland zu verstoßen, nach denen es verboten sei, einer in Russland niedergelassenen Person Dienstleistungen

im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen.

Das von den beiden Kaufinteressenten angerufene Landgericht Berlin hat den Gerichtshof um Klärung ersucht, ob das fragliche Verbot dem Tätigwerden des Notars sowie eines Dolmetschers entgegensteht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. Januar 2024

### Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-561/21 HSBC Holdings u. a. / Kommission

Euro-Zinsderivatekartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen JPMorgan Chase verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro, gegen Crédit Agricole von gut 114 Mio. Euro und gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt, die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Klage von HSBC abgewiesen hatte. Das Urteil des Gerichts blieb hingegen unberührt, soweit es die gegen HSBC verhängte

Geldbuße für nichtig erklärt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).

Bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2021 hatte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu festgesetzt auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten, und zwar mit der vorliegenden Klage ([T-561/21](#)). Heute findet die mündliche Verhandlung über diese neue Klage von HSBC statt.

#### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 wies das Gericht die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole gegen den ursprünglichen Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016 weitgehend ab. Die Geldbuße gegen JPMorgan Chase blieb bei gut 337 Mio. Euro, während die gegen Crédit agricole von gut 114 Mio. Euro auf 110 Mio. Euro herabgesetzt wurde (siehe Pressemitteilung [Nr. 200/23](#)).



Dienstag, 30. Januar 2024

### Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in der Rechtssache C-560/20 **Landeshauptmann von Wien** (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)

Familiennachzug

Ein unbegleiteter Minderjähriger aus Syrien wurde in Österreich als Flüchtling anerkannt. Seine Eltern sowie seine pflegebedürftige volljährige Schwester möchten nun zu ihm nach Österreich ziehen.

Das Verwaltungsgericht Wien möchte vom Gerichtshof erstens wissen, ob weiterhin die Regeln für die Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling anzuwenden sind, obwohl der Betroffene im Laufe des Zusammenführungsverfahrens volljährig geworden ist.

Zweitens möchte es wissen, ob der Zusammenführende über ausreichenden Wohnraum, über Krankenversicherungsschutz für sich und seine Familie und über ausreichende Einkünfte verfügen muss.

Und drittens, ob der volljährigen Schwester, die an sich nicht nachzugsberechtigt ist, deshalb ein Aufenthaltsrecht zu gewähren ist, weil sie auf die Pflege ihrer Eltern angewiesen ist und ihre Eltern sie daher nicht alleine in Syrien zurücklassen können.

Generalanwalt Collins hat sich auf Ersuchen des Gerichtshofs in seinen Schlussanträgen vom 4. Mai 2023 nur mit der dritten Frage befasst. Er hat die Ansicht vertreten, dass volljährige behinderte Geschwister eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, für deren Unterhalt aufgrund ihres Gesundheitszustands vollständig ihre Eltern aufkommen, nach dem Unionsrecht ein Recht auf Familienzusammenführung mit ihren Eltern und ihrem minderjährigen Geschwisterteil haben, sofern der betreffende Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Einreise und den Aufenthalt den volljährigen, unverheirateten Kindern des Zusammenführenden oder seines Ehegatten gestatten, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 30. Januar 2024

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-118/22 Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politsia“ pri MVR – Sofia**

Löschung einer polizeilichen Registrierung nach verbüßter Strafe

In Bulgarien wurde ein Zeuge zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, weil er die Unwahrheit gesagt hatte. Nachdem die Strafe „verbüßt“ war und er während der zwei folgenden Jahre keine neue Straftat begangen hatte, wurde er „rehabilitiert“, d.h. die Strafe wurde gestrichen und ihre Folgen für die Zukunft wurden aufgehoben.

Der Betroffene beantragte daraufhin bei der Polizeidienststelle, die damals die Ermittlungen geführt hatte, die Löschung seiner polizeilichen Registrierung. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die „Rehabilitierung“ nicht als Lösungsgrund vorgesehen sei.

Das von dem Betroffenen angerufene bulgarische Oberste Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie einer unbegrenzten Speicherung der Daten entgegensteht.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 15 Juni 2023 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie dem entgegenstehe, dass die personenbezogenen Daten aller wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilten Personen unbegrenzt, undifferenziert und ausnahmslos in einer Polizeidatei gespeichert werden.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

### Weitere Informationen

---

Dienstag, 30. Januar 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-255/21 Reti Televisive Italiane

Höchstsendezeiten für Fernsehwerbung

Die italienische Rundfunkaufsicht wirft der Sendergruppe Reti Televisive Italiane (RTI) vor, gegen die im italienischen Recht vorgesehenen Höchstsendezeiten für Fernsehwerbung verstoßen zu haben. Bei der Berechnung der Sendezeiten bezog sie Werbung ein, mit der auf drei Fernsehsendern der RTI-Gruppe – nämlich „Canale 5“, „Italia 1“ und „Rete 4“ – der ebenfalls zu dieser Gruppe gehörende Radiosender „R101“ beworben wurde.

RTI hat die Bescheide der italienischen Rundfunkaufsicht vor einem italienischen Verwaltungsgericht angefochten. Nach Ansicht von RTI betrafen die Hinweise ihrer drei Fernsehsender nämlich nur die Präsentation von Sendungen von „R101“ und hätten daher als Hinweise auf eigene Sendungen eingestuft werden müssen, die nicht in die stündliche Höchstsendezeit für Werbung eingerechnet werden dürften.

Das Verwaltungsgericht wies die Klagen von RTI ab, da nach seiner

Auffassung Hinweise auf Sendungen eines *Hörfunkveranstalters* nicht Hinweise auf „eigene Sendungen“ eines *Fernsehveranstalters* sein könnten, auch wenn der Hörfunkveranstalter zur selben Unternehmensgruppe gehöre wie der Fernsehveranstalter. RTI legte daraufhin Berufung beim italienischen Staatsrat ein. Dieser hat den Gerichtshof um Auslegung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 13. Juli 2023 die Ansicht vertreten, dass Hinweise eines Fernsehveranstalters auf Sendungen oder Programme eines Hörfunkveranstalters grundsätzlich nicht unter den Begriff der „Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen“ fallen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 30. Januar 2024

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-442/22 Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie (Betrug eines Angestellten)**

Haftung für Mehrwertsteuerbetrug

Mitarbeiter einer polnischen Tankstelle sammelten weggeworfene Zahlungsbelege ein, erstellten sodann neue Rechnungen mittels eines zweiten „Buchungssystems“ über die dort genannten Treibstoffmengen und verkauften sie schließlich an Interessenten. Diese haben die Beträge für Treibstofflieferungen (die so nie stattgefunden haben) für den Vorsteuerabzug im Rahmen der Mehrwertsteuererklärung genutzt.

Die polnische Finanzverwaltung konnte dies aufdecken, jedoch bei den Betrügern nicht den gesamten Mehrwertsteuerschaden beheben. Daher greift die Finanzverwaltung auch auf das Betreiberunternehmen der Tankstelle zu, welches die eigenen Umsätze zwar ordnungsgemäß versteuert, dem Anschein nach jedoch die fingierten Rechnungen selbst erstellt hat.

Vor dem mit dem Rechtsstreit befassten polnischen Obersten

Verwaltungsgericht stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber für kriminelles Verhalten der eigenen Angestellten haftet, welche an einem Mehrwertsteuerbetrug eines Dritten mitgewirkt haben. Es hat dazu den Gerichtshof um Auslegung der Mehrwertsteuerrichtlinie ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 21. September 2023 die Ansicht vertreten, dass der scheinbare Aussteller einer Rechnung über fiktive Umsätze nur dann die dort ausgewiesene Steuer schuldet, wenn (1) der Vorsteuerabzug dem Rechnungsempfänger noch nicht versagt werden konnte, (2) ihm die Ausstellung der Rechnung durch einen Dritten aufgrund einer besonderen Verantwortung (bzw. Nähe) zuzurechnen ist und (3) er nicht gutgläubig war. Eine Gutgläubigkeit könne nur bei eigenem Verschulden des scheinbaren Ausstellers ausgeschlossen werden. Dieses Verschulden könne im Fall eines Steuerpflichtigen auch in der schuldhaft fehlerhaften Auswahl oder Überwachung seiner Arbeitnehmer gesehen werden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 1. Februar 2024**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-251/22 P Scania u. a. / Kommission**

LKW-Kartell

Mit Beschluss vom 27. September 2017 verhängte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von 880 Mio. Euro gegen den Lkw-Hersteller Scania. Scania habe über 14 Jahre hinweg mit fünf anderen Lkw-Herstellern die Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und vereinbart, die Kosten für neue Technologien zur Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften an die Kunden weiterzugeben. Mit den anderen Kartellteilnehmern (MAN, DAF, Daimler, Iveco und Volvo/Renault) hatte die Kommission 2016 einen Vergleich geschlossen, Scania hatte sich dagegen entschieden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/3502](#)).

Scania hat den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 2. Februar 2022 wies das Gericht

die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 20/22](#)). Scania hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, der heute sein Urteil verkündet. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

